



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 13/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 5. November 2015
Aktenzeichen 50752 / 77 R 355-5

Neues Verfahren für die Meldung von Musikaufführungen bei Konzerten und Veranstaltungen

- Kirchenkonzerte und andere musikalische Veranstaltungen sind nunmehr mit einem neuen, einheitlichen Vordruck (Meldebogen) direkt an die GEMA zu melden.
- Hierbei sind pauschal abgegoltene Musikaufführungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung zu melden. Nicht pauschal abgegoltene Musikaufführungen sind – wie bisher – spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu melden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Verhandlungen zwischen der EKD und der GEMA ist vereinbart worden, dass ein neues Meldeverfahren über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen eingeführt wird. Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Statt der quartalsmäßigen Meldung sind meldepflichtige Veranstaltungen bereits innerhalb von 10 Tagen nach der Aufführung zu melden.
2. Es werden neue Vordrucke für die Meldung eingeführt, die auch online ausgefüllt und versandt werden können. Bei der Versendung per E-Mail ist keine Unterschrift erforderlich.
3. Die neuen Meldebögen sind nicht mehr wie bisher an das Kirchenamt der EKD in Hannover, sondern ab sofort nur noch an die

GEMA Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Telefon: 040-679093-0
Telefax: 040-679093-11
E-Mail: bd-hh@gema.de

zu senden.

.../2

Nach den Pauschalverträgen mit der GEMA sind für die Aufführung von Musikwerken bisher folgende Fallgruppen unterschieden worden:

a) Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (z. B. Taufen, Trauungen, Andachten usw.)

Diese ist nach wie vor von einer Meldepflicht befreit.

b) Musik in Kirchenkonzerten (mit Werken der sog. ernsten Musik, neuem geistlichen Liedgut, Gospel usw.)

Diese sind spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung mit dem neuen Meldebogen bei der GEMA Bezirksdirektion zu melden (**Gruppe II** im neuen Meldebogen). Die GEMA-Gebühr für Kirchenkonzerte ist über den Pauschalvertrag bereits abgegolten. Dies gilt auch, wenn für das Konzert ein Eintrittsgeld oder eine Spende erhoben wird.

Weitere Voraussetzung für die pauschalierte Abgeltung ist, dass die veranstaltende kirchliche Körperschaft als alleiniger Veranstalter auftritt. Rechtlich selbständige Vereine und selbständige Stiftungen fallen nicht unter den Pauschalvertrag und müssen ihre Veranstaltungen direkt mit der GEMA abrechnen. Das gilt auch für Fördervereine u. ä., die als Veranstalter von Kirchenkonzerten auftreten.

c) Musik bei sonstigen Veranstaltungen, z. B. Gemeindefeste, Jugendkonzerte und -veranstaltungen, auch mit Unterhaltungsmusik, für die weder ein Eintrittsgeld noch eine verpflichtende Spende erhoben wird

Für diese gilt nunmehr eine Meldepflicht (**Gruppe II** im neuen Meldebogen). Die Meldepflicht entfällt allerdings, wenn die Zahl der Veranstaltungen gering ist und folgendes Maß nicht übersteigt:

- ein Gemeindefest jährlich
- ein Kindergartenfest jährlich pro Kindertagesstätte
- eine adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- eine adventliche Feier mit Livemusik jährlich; dabei dürfen jedoch keine gewerblichen Musiker auftreten
- eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

Bleibt die Anzahl der Veranstaltungen in diesem Rahmen, ist eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich und es muss kein Meldebogen ausgefüllt werden (**Gruppe I** im neuen Meldebogen). Gehen die Veranstaltungen über die genannte Anzahl hinaus, müssen sie der GEMA gemeldet werden, die GEMA-Gebühr ist jedoch bereits pauschal von der EKD entrichtet.

d) Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintrittsgeld oder eine Spende erhoben wird, sowie für Tanzveranstaltungen und Bühnenaufführungen mit Musik, z. B. Theater Diese Veranstaltungen (**Gruppe III** im neuen Meldebogen) müssen spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung bei der GEMA gemeldet werden. Hierzu ist ebenfalls der neue Meldebogen zu verwenden.

Zum Ausfüllen des neuen Meldebogens weisen wir darauf hin, dass bei der Veranstalterbezeichnung die entsprechende kirchliche Körperschaft (Kirchengemeinde oder Kirchenkreis) anzugeben ist und nicht die jeweilige musikalische Gruppe, die die Veranstaltung im Einzelfall organisiert hat.

Der neue Meldebogen, der für alle meldepflichtigen Veranstaltungen nutzbar ist, und das von der EKD und der GEMA hierzu entwickelte Informationsblatt sind in der Anlage beigefügt. Sie können diese Texte auch digital von der Internetseite der Landeskirche (www.evlka.de) unter Service, dort unter Medien- und Urheberrecht, herunterladen.

Die EKD macht zur Einführung des neuen Meldebogens u.a. auf Folgendes aufmerksam:

Durch die zwischen der EKD und der GEMA abgeschlossenen Pauschalverträge sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und öffentlich-rechtlichen Verbände davon befreit, für jede einzelne Musikaufführung gesonderte GEMA-Gebühren abzuführen. Viele der Musikaufführungen in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen sind bereits abgegolten. Die Gesamtzahlungen der EKD an die GEMA belaufen sich derzeit auf ca. 1,1 Mio Euro.

Um die pauschale Abgeltung weiter zu ermöglichen, wird die Meldepflicht ab sofort erweitert: Sie besteht nun auch für andere Veranstaltungen als Konzerte. Einzelheiten sind dem Meldebogen zu entnehmen, der unter www.ekd.de/Recht abrufbar ist. Der Meldebogen kann direkt ausgefüllt und elektronisch an die jeweils zuständige GEMA-Bezirksdirektion versandt werden. Auch ein Ausdruck ist möglich. Unter dieser Adresse ist außerdem ein von der EKD und der GEMA entwickeltes Informationsblatt enthalten, das weitere Ausfüllhinweise zum neuen Meldebogen beinhaltet.

Für die Einführung des neuen Verfahrens dient das Jahr 2015 als Umstellungsphase. Die Erweiterung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die zusätzliche Meldung von Veranstaltungen mit Musikaufführungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen.

Die EKD hat im Juni dieses Jahres außerdem eine überarbeitete Fassung der Informationsbroschüre „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ – Stand 17.06.2015 - herausgebracht. Sie ersetzt die alte Fassung vom 15.12.2008, auf die wir in der Rundverfügung G 4/2012 gesondert hingewiesen haben. Die Broschüre enthält eine Reihe weiterer Details zu unterschiedlichsten urheberrechtlichen Fragestellungen.

Uns ist bewusst, dass die Erweiterung der Meldepflicht in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für die jeweils Verantwortlichen zu einem erhöhten Aufwand führt. Das ist aus kirchlicher Sicht zu bedauern. Wir bitten Sie aber zu bedenken, dass es ohne diese Zugeständnisse nicht möglich gewesen wäre, das System von Pauschalverträgen mit dem Verzicht auf Vorab-Meldungen im Einzelfall fortzusetzen.

Die Rundverfügungen G 14/2001, G1/2005, G 8/2007 und G 4/2012 werden aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751 oder
Stefan Schlotz, Tel.: 0511-1241249.

Bitte geben Sie diese Rundverfügung auch an die nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenkreisämter
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Landeskirchenmusikdirektor
Kirchenmusikdirektoren